



Rathaus

Umschau

Mittwoch, 28. Dezember 2016

Ausgabe 247

ru.muenchen.de

Inhaltsverzeichnis

Terminhinweise	2
Meldungen	2
› Städtische Jahresvorschau 2017 erschienen	2
› Filmabende im Stadtmuseum: Widerstand gegen Wackersdorf	2
Antworten auf Stadtratsanfragen	4
Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat	
Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften	

Terminhinweise

Wiederholung

Donnerstag, 29. Dezember, 11 Uhr, Rathaus, Grütznerstube

„125 Jahre Abfallwirtschaft München“ – unter diesem Motto ziehen Axel Markwardt, Kommunalreferent und Erster Werkleiter des Abfallwirtschaftsbetriebs (AWM), und Helmut Schmidt, Zweiter Werkleiter des AWM, Jahresbilanz und geben einen Ausblick auf die Zukunft.

Erörtert werden im Rahmen des Pressegesprächs folgende Fragen: Was wurde in den letzten 125 Jahren in München erreicht und was war insbesondere 2016 von großer Bedeutung für die Abfallwirtschaft? Wie sollte eine neue Gesetzgebung aussehen, um Ziele wie Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung zu verfolgen? Wie werden sich die Gebühren für die Müllentsorgung in Zukunft entwickeln? Und welche Schwerpunkte setzt der AWM im kommenden Jahr und für die weitere Zukunft?

Meldungen

Städtische Jahresvorschau 2017 erschienen

(28.12.2016) Was wird 2017 in München los sein? Welche wichtigen Entscheidungen wird der Stadtrat voraussichtlich treffen? Und welche großen Projekte der Stadtpolitik stehen an? Einen Überblick über die wichtigsten Themen des kommenden Jahres liefert die städtische Jahresvorschau 2017, die nun als Sonderausgabe der Rathaus Umschau erschienen ist. In den Kapiteln „Wohnungsbau“, „Verkehr“, „Bildung“, „Sport“, „Weitere Bauvorhaben“, „Kultur“, „Sozialpolitik“, „Umwelt, Klimaschutz und Gesundheit“ sowie „Die Stadt als Arbeitgeberin“ werden zahlreiche wichtige Projekte der Stadt beleuchtet. Die Arbeiten an einem neuen Stadtteil in Freiham, die Millionen-Investitionen durch das Schulbauprogramm, die Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut oder der weitere Ausbau der Elektromobilität in München – dies sind nur einige Themen von vielen.

Die Jahresvorschau kann unter <http://t1p.de/Vorschau2017> als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Filmabende im Stadtmuseum: Widerstand gegen Wackersdorf

(28.12.2016) Mit zwei Filmen über den Widerstand gegen die in den 80er-Jahren geplante atomare Wiederaufbereitungsanlage in Wackersdorf eröffnet das Filmmuseum im Münchner Stadtmuseum, St.-Jakobs-Platz 1, die Spielzeit im neuen Jahr. Gezeigt wird am Freitag, 6. Januar, der Doku-



mentarfilm „Spaltprozesse“ (1987) von Claus Strigel und Bertram Verhaag. Am Samstag, 7. Januar, folgt „Halbwertszeiten“ (2007) von Irina Kosean. Beginn ist jeweils um 18.30 Uhr. Die Filmemacher und Zeitzeugen sind anwesend.

Die WAA Wackersdorf in der Oberpfalz war eines der politisch umstrittensten Bauprojekte der 1980er-Jahre in der Bundesrepublik. Die „Wackersdorf-Koalition“ war ein Protest aus der breiten gesellschaftlichen Mitte, in der auch Pfarrer und die bürgerlichen Parteien vertreten waren, was es den WAA-Befürwortern erschwerte, die Protestierenden zu diffamieren. Claus Strigel und Bertram Verhaag haben den langjährigen Widerstand der Bevölkerung in ihrem Film „Spaltprozesse“ eingefangen. Der Film eröffnet einen tiefen Einblick in landschaftliche Zerstörung, schildert die mit dem Bau einer WAA verknüpften atompolitischen Absichten, verdeutlicht die Gefährdung der Bevölkerung durch radioaktive Emissionen. Dabei stehen die bedrohten Menschen der Region im Vordergrund.

Ihren Film „Halbwertszeiten“ beginnt Irina Kosean als Ich-Erzählung mit Super8-Aufnahmen aus ihrer frühen Kindheit, jener Zeit, als ihr Vater jedes Wochenende in Wackersdorf verbrachte. Im Herbst 2005 ist Kosean dann selbst hingefahren, hat einstige Widerständler getroffen, den damaligen bayerischen Innenminister Karl Hillermeier zuhause besucht, mit Gert Wölfel, dem einstmals designierten Chef der WAA, gesprochen; und sie hat schließlich eigene Altersgenossen aus einem Jugendzentrum für politische Arbeit zur heutigen Lage von Jugend und Widerstand befragt.

Weitere Informationen unter www.muenchner-stadtmuseum.de/film.

Reservierungen sind unter Telefon 233 – 964 50 möglich. Der Eintritt kostet 4 Euro, ermäßigt 3 Euro.



Antworten auf Stadtratsanfragen

Mittwoch, 28. Dezember 2016

Fragen zum Versammlungsrecht

Anfrage Stadträte Richard Progl und Mario Schmidbauer (Fraktion Bayernpartei) vom 6.10.2016

Baumschutzverordnung auf das ganze Stadtgebiet ausweiten

Antrag Stadtrats-Mitglieder Paul Bickelbacher, Herbert Danner, Katrin Habenschaden, Sabine Krieger und Sabine Nallinger (Fraktion Die Grünen/Rosa Liste) vom 21.10.2016

Sexuelle Übergriffe beim Rathaus-Clubbing

Anfrage Stadtrat Manuel Pretzl (CSU-Fraktion) vom 1.12.2016

Sex-Übergriffe junger „Flüchtlinge“ im Rathaus – versuchte Vertuschung?

Anfrage Stadtrat Karl Richter (BIA) vom 2.12.2016

Wenn „Willkommenskultur“ nach hinten losgeht – „Flüchtlings“-Übergriffe im Münchner Rathaus

Anfrage Stadtrat Karl Richter (BIA) vom 1.12.2016



Fragen zum Versammlungsrecht

Anfrage Stadträte Richard Progl und Mario Schmidbauer (Fraktion Bayernpartei) vom 6.10.2016

Antwort Kreisverwaltungsreferent Dr. Thomas Böhle:

Herr Oberbürgermeister Reiter hat mir Ihre Anfrage vom 6.10.2016 zur Beantwortung überlassen.

Inhaltlich teilten Sie Folgendes mit:

„In München haben in den letzten Monaten mehrere Versammlungen stattgefunden, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckten bzw. sich mit demselben Zweck und Inhalt viele Male wiederholt haben. Teilweise wurden gleichartige Versammlungen mit unterschiedlichen Auflagen belegt.“

Ihre gestellten Fragen (1. – 7.) beantworten wir wie folgt:

Frage 1:

Im Versammlungsrecht wird unterschieden zwischen Einzel- und Dauerversammlungen. Ab wann gilt eine Versammlung als „Dauerversammlung“ und welche Kriterien müssen hierfür erfüllt sein?

Antwort:

Im Bayerischen Versammlungsgesetz gibt es keine Unterscheidung zwischen einer Einzel- oder Dauerversammlung. Grundsätzlich ist es Ausdruck des verfassungsmäßig garantierten Selbstbestimmungsrechts der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, dass sie bzw. er frei über Zeit, Dauer, Ort sowie über Form und Inhalt der Versammlung verfügen kann. Insofern gibt es keine gesetzlich definierte Höchstdauer für Versammlungen. Ihre verfassungsimmanente Grenze kann die Versammlungsfreiheit im Falle einer Dauerversammlung dann finden, wenn durch die lange Zeitdauer ungerechtfertigt in zumindest gleichrangige Grundrechte Dritter nachhaltig eingegriffen wird.

Frage 2:

Welche Regelungen gibt es zum Aufbau von Pavillons, Überdachungen, Bettenlagern etc. und wie werden diese Regelungen ggf. vom Münchner Kreisverwaltungsreferat ausgelegt?

Antwort:

Im Bayerischen Versammlungsgesetz gibt es keine Vorschrift, die das Einbringen von Gegenständen in die Versammlung explizit regelt. Allerdings besteht in Literatur und Rechtsprechung weitgehend Einigkeit darüber, dass Gegenstände oder Hilfsmittel unter die Privilegierung der Versammlungsfreiheit in Bezug auf die Erlaubnisfreiheit fallen, wenn es sich dabei um notwendige Bestandteile der Versammlung handelt. Notwendige Bestandteile sind solche, ohne die eine gemeinsame Meinungsbildung und Meinungsäußerung nicht möglich ist oder die inhaltlich in hinreichendem Zusammenhang zur Durchführung der Versammlung stehen und einen spezifischen Bezug zum Versammlungsthema aufweisen. Insofern schützt die Versammlungsfreiheit auch „infrastrukturelle“ Ergänzungen der Versammlung in Form von Informationsständen, Sitzgelegenheiten, Matratzen oder auch Betten, sofern sie unmittelbar oder mittelbar versammlungsspezifisch eingesetzt werden.

Ob bestimmte Gegenstände, die von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter der Versammlung zur Durchführung der Versammlung als notwendig erachtet werden, tatsächlich funktional-spezifisch versammlungsbezogen sind und einen Bezug zur gewählten Form der Versammlung haben, ist von der Behörde nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen. Grundlage für diese Beurteilung ist das Vorbringen der Veranstalterinnen und Veranstalter. Sie legen gegenüber der Versammlungsbehörde dar, welche Gegenstände sie zur Durchführung der Versammlung in der geplanten Form benötigen. In jedem Fall erfolgen bei der Aufstellung, beispielsweise von Pavillons, beschränkende Verfügungen hinsichtlich eines sicherheitsrechtlich unbedenklichen Gebrauchs, z. B. bezüglich der Statik oder des Brandschutzes, so dass sich keine konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergeben.

Die Versammlungsbehörde des Kreisverwaltungsreferates erlässt regelmäßig bei sog. Dauerversammlungen folgende Auflagen, um einer Verfestigung der Versammlung entgegenzuwirken:

„Die Größe der Pavillons wird auf je neun Quadratmeter festgelegt. Außerdem wird in Anbetracht der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf der Versammlungsfläche (tagsüber und nachts) die Zahl der Pavillons auf (...) beschränkt. Die Pavillons dürfen nicht im bzw. auf dem Straßen- und Gehwegbelag verankert oder verschraubt werden. Ferner sind die Pavillons bei guten Witterungsbedingungen nach allen Seiten offen zu halten. Sollte bei Nässe und starkem Wind eine Durchführung der Versammlung ohne teilweises Verhängen des Pavillons nicht mehr möglich sein, so ist das Anbringen von Seitenwänden sowie das Anbringen einer zusätzlichen Plane auf der Dachkonstruktion des Pavillons für die Dauer dieser Witterung erlaubt.

Gegenstände, die den Eindruck häuslichen Charakters oder des Campierens vermitteln, dürfen nicht eingebracht werden. In Folge dürfen u.a. Zelte, Caravans und sonstige zum Wohnen und Campieren genutzte Gegenstände auf der jeweiligen Aufstellungsfläche nicht verwendet bzw. auf die Aufstellungsfläche nicht eingebracht werden. Jeglicher Eindruck des Campierens ist zu vermeiden.

Das Errichten einer Einfriedung der Versammlung, z.B. durch eine entsprechende Verkettung von Transparenten, Pavillons oder durch ein Anbringen von Leinen, Seilen bzw. Absperrbändern an den Kundgebungsmitteln, ist untersagt. Ebenso dürfen insbesondere Paletten, Stühle, Seitenwände, Stellwände und Infotische nicht zum Errichten einer Umfriedung verwendet werden.“

Frage 3:

Dürfen Versammlungen geplanterweise Übernachten auf öffentlichem Grund beinhalten? Wann greifen hier die Regelungen über wildes Campieren?

Antwort:

Wie bereits unter Frage 1 ausgeführt, unterliegt die individuelle Ausgestaltung einer Versammlung grundsätzlich der Typenfreiheit und damit dem Selbstbestimmungsrecht der Veranstalterin bzw. des Veranstalters.

Den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die über einen längeren Zeitraum, auch nachts, am Versammlungsort verbleiben, muss es grundsätzlich möglich sein, sich auszuruhen, um eine effektive Kundgabe ihres Anliegens zu gewährleisten. Dies schließt auch das Schlafen in den errichteten Pavillons ein. In diesem Sinne muss jedoch gewährleistet sein, dass die Versammlung für sich genommen stets „ansprechbar“ ist, was ausschließt, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichzeitig schlafen. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 22.9.2015 zur Infrastruktur bei Dauerversammlungen im „Fall Würzburg“ unterstrichen und dabei neue Maßstäbe gesetzt. Dabei bestimmen das Thema der Versammlung sowie die Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Grenze dessen, was als erforderliches Hilfsmittel zum witterungsbedingten Ausruhen als versammlungsimmanent anerkannt werden muss.

Die Abgrenzung einer Dauerversammlung zu einer Veranstaltung oder einem Zeltlager gewinnt dann an Kontur, wenn die individuelle Lebensführung die kollektive Meinungskundgabe überwiegt. Dies gilt besonders dann, wenn der Kundgabezweck zunehmend in den Hintergrund tritt. So-

bald die Meinungskundgabe nur noch Beiwerk ist und hauptsächlich eine alternative Lebenseinstellung gelebt wird, ist diese Grenze deutlich überschritten und das „Camp“ unterliegt nicht mehr dem Schutz der Versammlungsfreiheit.

In der Praxis bedeutet dies für die zuständige Versammlungsbehörde, dass sie bereits vor Versammlungsbeginn mit der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter im Rahmen eines Kooperationsgespräches in einen Dialog tritt, in dem die Veranstalterin bzw. der Veranstalter exakt beschreibt, welche und wie viele Hilfsmittel verwendet werden sollen und worin deren Versammlungsimmanenz gesehen wird. Dies ermöglicht der Versammlungsbehörde die Bewertung, ob ein begehrtes Hilfsmittel tatsächlich einen inhaltlichen oder strukturellen Bezug zum Versammlungsthema hat oder ob es lediglich dazu dienen soll, über die unabdingbare Notwendigkeit hinaus bequemere Rahmenbedingungen für ein dauerhaftes Verweilen zu schaffen.

Frage 4:

Werden bzw. müssen Versammlungen nachts bewacht und geschützt werden? Falls ja, wer trägt die Kosten hierfür?

Antwort:

Das Bayerische Versammlungsgesetz enthält keine Bestimmungen darüber, dass Versammlungen nachts bewacht oder geschützt werden müssen. Allerdings gehört es zu den Pflichten der Versammlungsleitung, während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe einer angemessenen Anzahl volljähriger Ordner bedienen.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Polizei, während der Versammlung eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung sowie den Schutz aller Beteiligten zu gewährleisten. Dies erfolgt ausschließlich im polizeilichen Ermessen und bestimmt sich nach der aktuellen, einzelfallbezogenen Gefährdungslage. Der grundgesetzliche Status der Versammlungsfreiheit als Abwehr- und Leistungsrecht schließt es grundsätzlich aus, dass die Veranstalterin bzw. der Veranstalter für die Kosten der öffentlich-rechtlichen Maßnahmen in Anspruch genommen wird. Konkret hat sich dieser Rechtsgedanke im Art. 26 des Bayerischen Versammlungsgesetzes niederschlagen, in welchem geregelt ist, dass Amtshandlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz grundsätzlich kostenfrei sind.

Frage 5:

Welche Regelungen existieren zu Sauberkeit und Hygiene von Dauerversammlungen?

Antwort:

Das Bayerische Versammlungsgesetz gibt nur mittelbar eine Antwort auf diese Frage. Nach Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes kann die Behörde eine Versammlung dann beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist. Wie bereits unter Frage 3 ausgeführt, wird die Versammlungsbehörde nach Möglichkeit bereits im Vorfeld der Versammlung entsprechende Weichenstellungen (z. B. Information über allgemeine Hygienebestimmungen hinsichtlich der Lagerung von Lebensmitteln, Klärung der Toilettensituation etc.) vornehmen. Stellt sich mit zunehmendem zeitlichen Verlauf der Versammlung heraus, dass es im Zusammenhang mit der Dauerversammlung zu hygienischen Problemstellungen kommt, werden die Versammlungsbehörden tätig. Dies kann je nach Grad der Problemstellungen kooperativ erfolgen oder aber förmlich durch eine entsprechende Auflage. Hierzu bedient sich die Versammlungsbehörde der Fachexpertisen städtischer Dienststellen, wie beispielsweise des Referats für Gesundheit und Umwelt und/oder der Lebensmittelüberwachung.

Frage 6:

Nicht entsorgter Müll und offen gelagerte Lebensmittel ziehen Ratten, Vögel und Ungeziefer an. Gibt es (seuchen- und/oder lebensmittelrechtliche) Vorschriften zur Lagerung von Lebensmitteln bei Dauerversammlungen?

Antwort:

Hier gilt sinngemäß das zu Frage 5 Formulierte. Darüber hinaus werden die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer im versammlungsrechtlichen Bescheid verpflichtet, die als notwendige Bestandteile anerkannten Hilfsmittel bei Nichtgebrauch stets ordentlich zu verwahren und den Eindruck des Campierens zu vermeiden. Weiterhin muss die Veranstalterin bzw. der Veranstalter grundsätzlich nach Beendigung der Versammlung Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, beseitigen. Andernfalls können diese Verunreinigungen von der Landeshauptstadt München als Trägerin der Straßenbaulast auf Kosten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters beseitigt werden.



Frage 7:

Wenn Gewerbetreibenden durch Versammlungen massive Geschäftseinbußen entstehen, gibt es Möglichkeiten der Entschädigung? Wenn ja, welche?

Antwort:

Nein, es gibt keine Möglichkeit der Entschädigung der Gewerbetreibenden für eventuell eingetretene wirtschaftliche Einbußen. Es ist den Gewerbetreibenden grundsätzlich zuzumuten, wegen des hohen Werts der Versammlungsfreiheit für unser Demokratie- und Wertverständnis gewisse Einschränkungen durch Versammlungen hinzunehmen. Manifestieren sich allerdings diese Einschränkungen und sind sie aufgrund lang anhaltender und grober Beeinträchtigungen durch Versammlungen als nicht mehr sozialadäquat anzusehen, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Versammlungsbehörde, die widerstreitenden Positionen der Grundrechtsträger in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.



Baumschutzverordnung auf das ganze Stadtgebiet ausweiten

Antrag Stadtrats-Mitglieder Paul Bickelbacher, Herbert Danner, Katrin Habenschaden, Sabine Krieger und Sabine Nallinger (Fraktion Die Grünen/Rosa Liste) vom 21.10.2016

Antwort Stadtbaurätin Professorin Dr. (I) Elisabeth Merk:

In Ihrem Antrag vom 21.10.2016 beantragen Sie die Ausdehnung der Baumschutzverordnung auf das gesamte Stadtgebiet. Die Ausdehnung soll gewährleisten, dass die derzeit stattfindende bauliche Nachverdichtung Hand in Hand mit dem Schutz von Bäumen geht. Da die Münchner Baumschutzverordnung nicht in allen Stadtgebieten gilt, äußern Sie die Befürchtung, dass in Bereichen, in denen dieses Schutzinstrument fehlt, bald viele wertvolle Bäume Neubauten weichen müssen, ohne dass es in diesem Umfang erforderlich wäre. Als mahndes Beispiel führen Sie den Bereich Eggarten im Münchner Norden an.

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Der Erweiterung des Geltungsbereiches der Baumschutzverordnung sind naturschutzrechtliche und naturschutzfachliche Grenzen gesetzt, über die hinaus ein Verordnungserlass nicht möglich ist. Die Prüfung bzw. Beurteilung dieser naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Voraussetzungen als Grundlage für eine Ausdehnung der Baumschutzverordnung auf das ganze Stadtgebiet ist demnach eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Eine Behandlung erfolgt deshalb auf diesem Wege.

Zu Ihrem Antrag vom 21.10.2016 teilt Ihnen das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes mit:

Die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Baumschutzverordnung findet sich in § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz. Dieser Vorschrift zu Folge können Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist, unter Schutz gestellt werden. Der Schutz kann sich dabei für Teile des Landes u.a. auf den gesamten Bestand an Bäumen beziehen. Die Ermächtigungsgrundlage des Bundesnaturschutzgesetzes bietet demzufolge grundsätzlich den nötigen Spielraum, die erforderliche Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Bestandes vorausgesetzt, den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung auf das ganze Stadtgebiet

auszudehnen. Diesen Spielraum hat der bayerische Gesetzgeber jedoch im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz in der Zuständigkeitsregelung des Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz wieder eingeschränkt, indem er die Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern (Baumschutzverordnung) auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschränkt.

Die Münchner Baumschutzverordnung in der derzeit gültigen Fassung vom 18.1.2013 schöpft den Rahmen des gesetzlich Möglichen im Grundsatz bereits voll aus und bezieht alle zum Zeitpunkt der Novellierung im Zusammenhang bebauten Bereiche des Stadtgebietes in den räumlichen Geltungsbereich mit ein. Eine darüber hinausgehende Ausdehnung des Geltungsbereiches der Baumschutzverordnung auf das gesamte Stadtgebiet würde aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an der rechtlichen Zulässigkeit scheitern. Dies gilt auch für die Einbeziehung des in Ihrem Antrag beispielhaft genannten Bereichs Eggarten im Münchner Norden, der die gesetzlichen Voraussetzungen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes nicht erfüllt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Gehölzbestände, die außerhalb des Bebauungszusammenhangs liegen, keinerlei naturschutzrechtlichen Schutz genießen. Neben der Einbeziehung von besonders wertvollen Beständen in Schutzregime wie Landschaftsschutzverordnung, Naturschutzgebietsverordnung oder Verordnung zum Schutz von flächenhaften Landschaftsbestandteilen gibt es sowohl im Bundesnaturschutzgesetz wie auch im Bayerischen Naturschutzgesetz wirksame Bestimmungen, die bestimmte Teile der Natur, darunter auch Gehölze, vor einer willkürlichen Beseitigung schützen. Beispielhaft genannt seien hier der gesetzliche Biotopschutz, der Schutz von Hecken, lebenden Zäunen, Feld- und Ufergehölzen und -gebüsch, die Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes und auch die Eingriffsregelung.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Die Anlage zur Antwort kann abgerufen werden unter:
<https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/DOK/ANTRAG/4320728.pdf>

Sexuelle Übergriffe beim Rathaus-Clubbing

Anfrage Stadtrat Manuel Pretzl (CSU-Fraktion) vom 1.12.2016

Antwort Oberbürgermeister Dieter Reiter:

Auf Ihre Anfrage vom 01.12.2016 nehme ich Bezug;
in Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

„Die Süddeutsche Zeitung und die tz berichten in ihrer Ausgabe vom 1. Dezember 2016 von Übergriffen auf junge Frauen während des Rathaus-Clubbing, 18.jetzt‘ am 29.10.2016 . Die Medien berichten, dass es sich bei den Tätern angeblich um junge Flüchtlinge handeln soll, die jedoch mehr oder weniger zeitnah von Sicherheitskräften gestoppt werden konnten.“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Wie stellt sich der genaue Sachverhalt am Abend des Rathaus-Clubbing dar?

Antwort:

Es waren 1.360 Gäste anwesend. Vorwiegend junge Männer und Frauen, die im Laufe des vergangenen Jahres 18 Jahre alt geworden sind, aber auch Gäste, die an der Abendkasse eine Eintrittskarte gekauft haben. Dabei kam es, wie in der Süddeutschen Zeitung berichtet, leider vereinzelt zu Übergriffen.

Frage 2:

Wie viele Übergriffe gab es und wie ist der Sachstand der Ermittlungen?

Antwort:

Es gab einen Vorfall, der bei der Polizei noch vor Ort angezeigt wurde. Die Polizei hat die Personalien des Täters aufgenommen. Bei einem weiteren Vorfall hat der Sicherheitsdienst sofort eingegriffen und den Täter mit seinen Begleitern der Veranstaltung verwiesen. Die Polizei hat dieser Gruppe auf dem Marienplatz später einen Platzverweis erteilt, da sie versuchten, wieder ins Rathaus zu kommen.

Frage 3:

Welche Maßnahmen haben die Sicherheitskräfte eingeleitet und welche Maßnahmen die Landeshauptstadt München als Gastgeber und Hausherr?



Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 4:

Wann wurden welche Institutionen über die Vorfälle informiert?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, ist der Sicherheitsdienst sofort eingeschritten und hat, soweit geboten, unverzüglich die Polizei eingeschaltet.

Frage 5:

Welche Maßnahmen sind für zukünftige Veranstaltungen geplant, um eine Wiederholung zu verhindern?

Antwort:

Das Sicherheitskonzept des Veranstalters hat funktioniert, Sicherheitsdienst und Polizei waren vor Ort und haben sofort eingegriffen. Für zukünftige Veranstaltungen werden wir zudem verstärkt darauf achten, dass die Besucher auf korrektes Verhalten hingewiesen werden und neben dem Sicherheitsdienst zusätzliche, speziell ausgebildete weibliche Ansprechpersonen bereitstehen, die das Geschehen vor Ort beobachten und sofort eingreifen können.

Frage 6:

Wie geht es den Opfern und welche Maßnahmen sind diesbezüglich seitens der Stadt geplant?

Antwort:

Da sich die Betroffenen bisher nicht an die Landeshauptstadt München gewandt haben, liegen die Kontaktdaten der Betroffenen bislang nicht vor. Einrichtungen, wie zum Beispiel die von der Landeshauptstadt München bezuschusste Münchner Insel (Telefon 22 00 41), sind selbstverständlich gerne bereit, Hilfe anzubieten.

Sex-Übergriffe junger „Flüchtlinge“ im Rathaus – versuchte Vertuschung?

Anfrage Stadtrat Karl Richter (BIA) vom 2.12.2016

Antwort Oberbürgermeister Dieter Reiter:

Auf Ihre Anfrage vom 02.12.2016 nehme ich Bezug;
in Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

„In- und ausländische Medien berichten dieser Tage ausführlich über die unglaublichen Vorfälle, zu denen es im Rahmen der diesjährigen ‚18.jetzt‘-Party für Volljährige kam. Dabei kam es zu mindestens drei Fällen derber sexueller Bedrängnis junger Frauen durch ‚Flüchtlinge‘; Rathausangaben zufolge wurden zehn junge Männer des Hauses verwiesen. – Entgegen dem ersten, auch von Medien erweckten Anschein fand die fragliche Party im Rathaus nicht kürzlich, sondern bereits am 29.10. statt. Der Münchner Oberbürgermeister sah sich allerdings offenbar erst auf Nachfrage der ‚Süddeutschen Zeitung‘ zu einer Stellungnahme zu den Vorkommnissen veranlaßt. Dies läßt an den Behördenumgang mit den unfaßbaren Ereignissen der Kölner Silvesternacht denken; im Zuge der Aufarbeitung wurden massive Vertuschungsversuche der Kölner Stadtführung und des NRW-Innenministeriums sichtbar. Die Frage drängt sich auf, ob die Vorgänge im Münchner Rathaus ebenfalls vertuscht werden sollten. – Es stellen sich Fragen.“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Warum vergingen fast fünf Wochen, ehe die sexuellen Übergriffe einer nicht näher bekannten Zahl junger „Flüchtlinge“ auf junge Frauen während der Rathaus-Party „18.jetzt“ am 29.10. öffentlich bekannt wurden, und das offenbar erst auf Nachfrage einer Münchner Zeitung?

Antwort:

Die Landeshauptstadt München hat keinen Einfluss auf Inhalt und Zeitpunkt der Berichterstattung durch die Medien.

Frage 2:

In welcher Form wurden die Vorkommnisse von der Rathausführung – etwa im Direktorium, im Ältestenrat etc. – thematisiert? Inwieweit wurde dabei die Behandlung bzw. Nichtbehandlung der Vorfälle der Öffentlichkeit und den Medien gegenüber thematisiert? Mit welchem Ergebnis?



Antwort:

Die Vorfälle wurden in der zuständigen Dienststelle thematisiert.

Frage 3:

Inwieweit wurde – etwa vom Oberbürgermeister – eine Nachrichtensperre verhängt? Umgekehrt gefragt: wann informierte der OB ggf. welche Behörden, Institutionen, Dienststellen, Medien über die Vorkommnisse?

Antwort:

Es gibt keine Nachrichtensperre.

Frage 4:

Wann wurde – wenn überhaupt – die Münchner Polizei über die Vorkommnisse informiert?

Antwort:

Die Polizei war bekanntermaßen bei der Veranstaltung anwesend, das ist auch den von Ihnen zitierten Presseberichten zu entnehmen.

Frage 5:

Warum fanden die massiven sexuellen Belästigungen junger Frauen während der Party im Münchner Rathaus keinerlei Erwähnung im Münchner Polizeibericht? Inwieweit wurde die Münchner Polizei ggf. zu einer Nachrichtensperre bezüglich der Ereignisse am 29.10. vergattert?

Antwort:

Siehe Antworten zu Frage 3 und Frage 4.



Wenn „Willkommenskultur“ nach hinten losgeht – „Flüchtlings“-Übergriffe im Münchner Rathaus

Anfrage Stadtrat Karl Richter (BIA) vom 1.12.2016

Antwort Oberbürgermeister Dieter Reiter:

Auf Ihre Anfrage vom 01.12.2016 nehme ich Bezug;
in Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

„Auf der jährlichen Party für volljährig Gewordene Münchner im Rathaus kam es heuer zu einer nicht näher bekannten Zahl von Übergriffen männlicher ‚Flüchtlinge‘ auf junge Frauen. Die Süddeutsche Zeitung berichtet von mindestens drei Vorfällen, die durch rasch eingreifendes Sicherheitspersonal bereinigt werden konnten; allerdings gibt eine von der SZ zitierte Zeugin darüber hinaus zu Protokoll, auf den Tanzflächen ‚ging es schon unnormal heftig zu‘. Darüber hinaus berichtet das Blatt, daß die Einladung ‚offensichtlich auch viele[r] Flüchtlinge‘ auf den Münchner Oberbürgermeister persönlich zurückgeht (Quelle: <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-grenzueberschreitungen-beirathaus-party-1.3274084>). Der OB müßte sich demnach eine Mitverantwortung für die in Rede stehenden Vorkommnisse zuschreiben lassen.“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Wie viele volljährig gewordene Jung-Münchner wurden stadtseitig zu der Rathaus-Party am 29.11. eingeladen? Wie viele „Flüchtlinge“ wurden eingeladen?

Antwort:

Es wurden alle Personen eingeladen, die zwischen 19.10.1997 und 30.10.1998 geboren sind und zum Stichtag 19. September 2016 laut Melderegister mit ihrem Hauptwohnsitz in München gemeldet waren. Insgesamt waren das 12.758 Personen.

Frage 2:

Nach welchen Auswahlkriterien bzw. auf welcher Datengrundlage (Melderegister etc.) wurden dabei „offensichtlich auch viele Flüchtlinge“ (SZ) eingeladen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.



Frage 3:

In welcher Weise trifft die Feststellung der SZ zu, daß die Einladung „offensichtlich auch viele[r] Flüchtlinge“ auf die Initiative des OB hin erfolgte? Welche städtische Dienststelle beauftragte der OB konkret mit dieser Einladung an „Flüchtlinge“? Wie wurde dieser Auftrag umgesetzt, konkret: wie wurden „viele Flüchtlinge“ angesprochen und zur Rathaus-Party am 29.11. eingeladen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

Mittwoch, 28. Dezember 2016

**Menschen sterben auf Münchens Straßen – Endlich
ausreichende Maßnahmen zur Sicherheit von Fuß-
gänger*innen und Radler*innen umsetzen**

Antrag Stadträtin Sonja Haider (ÖDP)



Ökologisch-Demokratische Partei

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 28.12.2016

Antrag

Menschen sterben auf Münchens Straßen - Endlich ausreichende Maßnahmen zur Sicherheit von Fußgänger*innen und Radler*innen umsetzen

Die Stadtverwaltung setzt unverzüglich Maßnahmen um, um die Todesfälle von Fußgänger*innen und Radler*innen signifikant zu senken.

Begründung

Kurz vor Weihnachten wurde wieder eine Radlerin überfahren. Wir hoffen, dass sie ihre lebensgefährlichen Verletzungen überlebt. Fast monatlich ereignen sich derzeit Straßenverkehrsunfälle, die für Menschen zu Fuß oder auf dem Rad tödlich enden.

Beispiele der letzten Wochen:

21.12.2016 Rosenheimer Straße (lebensgefährliche Verletzungen)

25.10.2016 Ingolstädter Str. / Frankfurter Ring

28.09.2016 Dachauer Straße

21.09.2016 Lasallestraße / Triebstraße

Bei drei dieser Unfälle waren abbiegende LKWs an Kreuzungen die Unfallverursacher. Diese grausamen Unfälle sind nicht nur eine Tragödie für die Opfer und ihre Angehörigen, sondern sie unterminieren das Sicherheitsgefühl der Menschen, die in unserer Stadt – ganz ohne Blech-Knautschzonen und Airbags – zu Fuß oder mit dem Rad unterwegs sind. Bereits vor sechs Monaten haben wir konkrete Maßnahmen eingefordert, die bisher nicht umgesetzt wurden. Die Stadt wird an vielen öffentlichen Wegen ihrer Verantwortung zum Schutz der verwundbarsten Verkehrsteilnehmer nicht gerecht. Wir fordern die Stadtverwaltung auf, unverzüglich große Kreuzungen mit Rotmarkierungen und ggf. Warnschildern und -leuchten auszurüsten. Außerdem darf die „Leistungsfähigkeit“ des Kraftverkehrs keine Priorität vor der Vermeidung von tödlichen Unfällen haben, Beispiel dafür ist das mehrspurige Abbiegen bei gleichzeitigem „Grün“ für geradeaus gehende Fußgänger*innen und geradeaus fahrende Radler*innen, z.B. an der Donnersberger Brücke / Arnulfstr.. Maßnahmen sollten nicht erst ergriffen werden, wenn sich tödliche Unfälle ereignet haben, sondern präventiv müssen Kreuzungen aufgrund ihrer Verkehrsnutzung und baulichen Gestaltung (verschwenkte Radwege, fehlende Rotmarkierung, Bäume oder Hindernisse nah am Kreuzungsbereich, etc.) sicher umgestaltet werden.

Sonja Haider (ÖDP)

ÖDP Stadtratsgruppe

Rathaus, Marienplatz 8 • Stadtratsbüro: Zimmer 174 • 80331 München
Telefon: 089 / 233 – 269 22 • E-Mail: stadtrat@oedp-muenchen.de

Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Inhaltsverzeichnis

Mittwoch, 28. Dezember 2016

**Neuer München-Stadtplan 2017:
Ganz einfach mobil mit der MVG**
Pressemitteilung MVG

MVG Information für die Medien

28.12.2016

Neuer München-Stadtplan 2017: Ganz einfach mobil mit der MVG

Die Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) hat ihren München-Stadtplan aktualisiert: Die Neuauflage 2017 ist ab sofort unter anderem im Zeitschriftenhandel sowie in den MVG-Kundencentern am Hauptbahnhof und am Marienplatz erhältlich.

Der besondere Mehrwert des MVG-Plans ist sein spezieller Nutzen für Fahrgäste, nämlich die Kombination aus herkömmlichem Stadtplan und Liniennetzplan. Das heißt: Sämtliche Linienwege und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel U-Bahn, S-Bahn, Tram und Bus sind besonders hervorgehoben, ebenso die festen Radstationen des Mietradsystems MVG Rad. Darüber hinaus beinhaltet der Plan CarSharing- und Taxi-Standorte. In einem gesonderten Verzeichnis finden Nutzer außerdem alle Straßen- und Haltestellennamen in München inklusive Koordinatenangabe.

Der MVG-Stadtplan in praktischer Westentaschengröße hat das Format 1:20.000 und kostet wie in den Vorjahren 3,50 Euro.

Herausgeber

Stadtwerke München GmbH
Pressestelle
Telefon: +49 89 2361-5042
E-Mail: presse@swm.de
www.swm.de

Redaktion

Pressereferent Bereich MVG
Matthias Korte
Telefon: +49 89 2361-6042
E-Mail: korte.matthias@swm.de
www.mvg.de